



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 29. September 2022

Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojekts 'KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf-Büren', Oberdorf; Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission (Fiko) hat an der Sitzung vom 29. September 2022 in Anwesenheit von Regierungsrätin Therese Rotzer und Regierungsrätin Michèle Blöchliger den Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2022 beraten. Sie erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 23b Abs. 1 des Landratsgesetzes und auf § 92 des Landratsreglements Mitbericht.

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit Beschluss Nr. 384 vom 28. Juni 2022 das generelle Projekt "Fuss- und Veloweg KH2 Oberdorf – Büren" und einen Objektkredit von Fr. 4'900'000.- für die Erarbeitung des Bauprojekts sowie die Umsetzung des Ausführungsprojekts. Das Projekt entlang der Kantonsstrasse KH2 zwischen Oberdorf und Büren entspricht den Vorgaben des kantonalen Radwegkonzepts aus dem Jahr 2008 und ist Bestandteil des kantonalen Richtplans.

Der Landrat entscheidet auf Antrag des Regierungsrates über die allgemeine Linienführung sowie den Regelquerschnitt von neu zu erstellenden oder auszubauenden Kantonsstrassen und Radwegen (Art. 22e Abs. 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1). Nicht Bestandteil des Generellen Projekts sind namentlich Markierungen, Ausgestaltung einzelner Bauelemente (beispielsweise Randsteine) sowie gestalterische Elemente wie Baumbepflanzungen.

2 Stellungnahme Finanzkommission

Der Fuss- und Veloweg ist in der Finanzkommission unbestritten. Die Gesamtkosten erscheinen jedoch sehr hoch. Die Kommission musste zur Kenntnis nehmen, dass aktuell der grösste Teil des Oberflächenwassers der Kantonsstrasse via Strassenabläufe gefasst und über Sickerschächte unbehandelt in den Untergrund entwässert. Eine konzentrierte, unterirdische Versickerung ohne Behandlung des Strassenabwassers ist gemäss Gewässerschutzgesetz nicht mehr erlaubt. Das Gesetz schreibt vor, dass unverschmutztes Abwasser wie Regenwasser in folgender Priorität zu behandeln ist:

1. Versickerung in dazu geeignete Versickerungsanlage
2. Ableiten in einen Vorfluter unter Beachtung geeigneter Retentionsmöglichkeiten zum Schutz des Vorfluters

Für die Entwässerung wurden in der Folge verschiedene Varianten geprüft. Die gewählte Variante, mit welcher das Regenwasser der Kantonsstrasse über eine Regenwasserleitung zur Strassenabwasser-Behandlungsanlage Grossried geleitet, dort gereinigt und in den Scheidgraben geleitet wird, hat sich bezüglich Landverbrauch und Unterhaltskosten als beste Variante erwiesen. Diese verursacht Erstellungskosten von Fr. 1'500'000.-.

Im Weiteren wurde insbesondere die Querungsstelle Hostettli/Wisstürli diskutiert. Die Kommission begrüsst, dass die Sicherung der Querungsstelle mittels einer Mittelzone mit zwei fest verbauten Inseln im Objektkredit enthalten ist.

3 Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission stimmt dem Objektkredit mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION



Regina Durrer
Präsidentin



lic. iur. Emanuel Brügger
Landratssekretär